

Erstellt am

12.08.2016

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator	
Handelsbezeichnung	Klej 7887/20 natural, Klej 7887/10 white, Klej 7888/20 natural, 7748/20 natural, klej 7748/10 white
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Anwendung	Schmelzklebstoff für die Verleimung von schmalen Oberflächen.
Abgeratene Anwendungen	Alle anderen Anwendungen als die oben genannten.
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
Name/Adresse	SCHILSNER Industry Group Sp. z o.o.
	ul. Bierutowska 77
	51-317 Wrocław
Verantwortlicher	Tomasz Pajor
Telefonnummer	+48 71 350 06 02
Faxnummer	+48 71 325 26 71
1.4 Notrufnummer	
Notrufnummer	112,999

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - GHS/CLP

Das Produkt ist gemäß den CLP-Bestimmungen nicht als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft.

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates oder der Richtlinie 1999/45/EG - DSD/DPD Nicht zutreffend.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme keine

Warnhinweise keine

Gefahrensätze keine

2.3. Sonstige Risiken

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT: Nicht für den Gebrauch geeignet.

vPvB: Nie nadający się do zastosowania.

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

■ 3.2. Gemische

■ **Beschreibung:** Gemisch aus synthetischen Kunststoffen auf der Basis von Ethylvinylacetat.

■ **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

■ **Bezeichnung nach CAS-Nr. Kit-Bezeichnung R** keine %

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach Einatmen: Für frische Luft sorgen, bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach der Berührung mit dem geschmolzenen Produkt schnell mit kaltem Wasser abkühlen.

Generell ist das Produkt nicht reizend für die Haut.

Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Ausspülen der Augen bei geöffneten Lidern für mehrere Minuten unter fließendem Wasser. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Einen Arzt aufsuchen.

Hinweise für den Arzt:

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Daten verfügbar

4.3. Angaben zu sofortiger ärztlicher Hilfe und spezieller Behandlung

Keine weiteren relevanten Daten verfügbar

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Feuerlöschpulver oder Wasserstrahl. Größere Brände mit einem Wasserstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen Essigsäure

5.3. Informationen zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Ein von der Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Nicht erforderlich.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser sickern lassen.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung:

Aushärten lassen, mechanisch entfernen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte Es entstehen keine gefährlichen Materialien.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Der entstehende Staub, der sich nicht vermeiden lässt, muss regelmäßig absorbiert werden.

Zum Aufsaugen von Staub sollten geeignete industrielle Staubsauger oder zentrale Absauganlagen verwendet werden.

Staub vermeiden.

Richtlinien für den Brand- und Explosionsschutz:

» Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. «

Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderungen für Lagereinrichtungen und Behälter: Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung: Die nationale Gesetzgebung muss eingehalten werden.

Weitere Hinweise zu den Lagerungsbedingungen: Keine.

7.3. Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Daten verfügbar.

Zusätzliche Hinweise für die Anwendung technischer Einrichtungen: Keine weiteren Daten verfügbar, siehe Abschnitt 7.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit standortabhängig zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine signifikanten Mengen an Stoffen, deren Grenzwerte für die Bedingungen am Arbeitsplatz überwacht werden müssten.

Verfahren zur Überwachung: keine

8.2. Kontrolle der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien sollten beachtet werden. Händewaschen vor Pausen und vor Arbeitsende.

Schutz der Atemwege: Nicht erforderlich.

Hautschutz

Schutz der Hände:

Handschuhe / Wärmeschutz

Augen- oder Gesichtsschutz: Schutzbrille beim Befüllen empfohlen

Rechtsgrundlage:

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Verordnung über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Gesetzblatt von 2005, Nr. 259, Pos. 2173) entsprechen.

Der Arbeitgeber muss persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die für die auszuführenden Arbeiten geeignet sind und allen Anforderungen entsprechen, einschließlich Pflege und Reinigung.

Die Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Arbeitsumgebung sollten nach anerkannten Prüfverfahren überwacht werden. Der Modus, die Verfahren, die Art und die Häufigkeit der Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung entsprechen (Gesetzblatt von 2011, Nr. 33, Pos. 166).

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Daten

Aussehen:

Form: Fest

Farbe: Unterschiedlich, je nach Färbung

Geruch: Schwach, charakteristisch

Änderung des Zustands

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt.
Temperatur-/Erweichungsbereich: ca. 90 °C
Flammpunkt: Nicht anwendbar.
Selbstentzündung: Das Produkt ist nicht spontan brennbar.
Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosiv.
Dichte bei 20 °C: ca. 1,2 g/cm³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Unlöslich.
Organische Lösungsmittel: 0,0 %
9.2. Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Daten verfügbar

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität siehe Punkt 10.3
10.2. Chemische Stabilität Stabil bei Lagerung und Verwendung.
Thermische Zersetzung/Bedingungen, die vermieden werden müssen: Um thermische Zersetzung zu vermeiden – nicht überhitzen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
10.5. Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.
Weitere Angaben:
Schmelzklebstoffe geben auch Dämpfe ab, wenn die vorgeschriebene Verarbeitungstemperatur eingehalten wird, was oft zu Geruchsbelästigungen führt. Eine deutliche Überschreitung der zulässigen Temperaturen über einen längeren Zeitraum hinweg kann zur Gefahr von schädlichen Zersetzungsprodukten führen.
Daher sind geeignete Maßnahmen erforderlich, wie die Installation geeigneter Absauganlagen.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Akute Toxizität:
Primäre reizende Wirkung: Wirkung Spezies Methode:
Auf der Haut: Keine reizende Wirkung.
Am Auge: Keine reizende Wirkung.
Allergie: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Zusätzliche toxikologische Hinweise:
Das Produkt muss nicht auf der Grundlage der Allgemeinen Einstufungsrichtlinien für Formulierungen der Europäischen Gemeinschaft, letzte Fassung, gekennzeichnet werden.
Nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen verursacht das Produkt bei sachgemäßem und bestimmungsgemäßem Gebrauch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
12.4. Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Daten verfügbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
PBT: Nicht für den Zweck geeignet.

vPvB: Nicht für den Zweck geeignet.

12.6. **Sonstige unerwünschte Wirkungen** Keine weiteren relevanten Daten verfügbar

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallentsorgung

Bei der Entsorgung von Abfällen müssen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt 2013, Pos. 21) eingehalten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Verpackungen und Verpackungsabfälle - konsolidierter Text (Gesetzblatt 2001, Nr. 63, Pos. 638, mit Änderungen) sind zu beachten.

Abfallklassifizierung gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt von 2001, Nr. 112, Pos. 1206).

Gemeinschaftliche Bestimmungen:

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, in der geänderten Fassung.

Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, in der geänderten Fassung.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der geänderten Fassung.

Empfehlung zur Entsorgung des Produkts:

Vorbehaltlich der einschlägigen technischen Vorschriften und nach Rücksprache mit den Reinigungsbehörden und den zuständigen Behörden kann es zusammen mit dem Hausmüll verbrannt werden.

Europäische Abfallschlüsselnummer:

08 04 10 Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Karton

15 01 02 Kunststoffverpackungen

Ungereinigte Verpackung:

Empfehlung zur Entsorgung der Verpackung:

Nicht verunreinigte Verpackungen können entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen sollten vorzugsweise gründlich entleert werden. Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. **UN-Nummer** Abfall

14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Abfall

14.3. **Transportgefahrenklasse(n)**

ADR, IMDG

Klasse Nicht zutreffend

IATA

Class Keine gefährlichen Güter.

Nach den IATA-Vorschriften nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4. **Verpackungsgruppe** Abfall

14.5. **Umweltgefahren:**

Meeresverschmutzung: Nein

14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer** Nicht anwendbar.

14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code** Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Hinweis ABSCHNITT 2 - Identifizierung von Gefahren

Länderspezifische Vorschriften:

Sonstige Bestimmungen, Einschränkungen und Verbote

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57:

Länderspezifische Vorschriften (Not D):

PL: Rechtsakte

- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322, mit Änderungen).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Klassifizierung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen (Gesetzblatt 2012, Pos. 1018).
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Gesetzblatt von 2005, Nr. 259, Punkt 2173).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen sowie bestimmten Gemischen (Gesetzblatt Nr. 79, Pos. 445).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 1833, in geänderter Fassung.).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Vorschriften zur Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 129, Pos. 844, mit Änderungen).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz. U. Nr. 33, Pos. 166).
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Oktober 1998 (Gesetzblatt Nr. 145, Pos. 942) und Änderung vom 5. März 2001 (Gesetzblatt Nr. 22, Pos. 251) über die detaillierten Grundsätze der Entsorgung, Verwendung und Neutralisierung gefährlicher Abfälle.
- Gesetz über Abfälle vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013, Pos. 21).
- Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Mai 2001 (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 638, mit Änderungen).
- Verordnung des Ministers für Umweltschutz vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).
- Straßen- und Schienenverkehr ADR/RID gemäß der Regierungserklärung vom 23. März 2011 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde (konsolidierte Fassung Gesetzblatt Nr. 110, Pos. 641) und des Gesetzes vom 28. März 2003 über den Schienenverkehr - konsolidierter Text (Gesetzblatt Nr. 86, Pos. 789, in geänderter Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Amtsblatt der Europäischen Union L 396 vom 30. Dezember 2006, in der geänderten Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der geänderten Fassung.
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der geänderten Fassung.

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht durchgeführt worden.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Die Daten beruhen auf unserem derzeitigen Wissensstand, bestimmen aber nicht endgültig die Produktionsmerkmale und können keine rechtsverbindlichen Verträge begründen.

Abteilung für die Erstellung der Datenliste: Safety & Environment

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Stüber

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

* **Gegenüber der vorherigen Version geänderte Daten**